

## **TOP 22a:**

---

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für den Handel mit Zuchttieren und deren Zuchtmaterial in der Union sowie für die Einfuhr derselben in die Union

COM(2014) 5 final

Drucksachen: 49/14 und zu 49/14

Der Verordnungsvorschlag verfolgt das Ziel, die bestehenden Regelungen im Tierzuchtrecht zusammenzuführen.

Derzeit besteht das Tierzuchtrecht der Union aus vier tierartspezifischen (vertikalen) Basisrechtsakten, die die grundlegenden Prinzipien für Zuchttiere der Arten Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden enthalten.

Diese Rechtsakte bilden die rechtliche Grundlage für den Erlass detaillierter Kommissionsvorschriften betreffend

- die Zulassung bzw. Anerkennung und Auflistung von Zuchtorganisationen, Züchtervereinigungen und Privatunternehmungen,
- die Eintragung und Klassifizierung von Tieren in Herd- und Stutbücher bzw. in Register,
- die Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung sowie
- den Inhalt und das Format der Zuchtbescheinigungen für Zuchttiere und deren Samen, Eizellen und Embryonen.

Darüber hinaus werden Zuchttiere betreffende Vorschriften in weiteren Kommissionsentscheidungen geregelt.

Der vorliegende Vorschlag umfasst nunmehr zwölf Kapitel und fünf technische Anhänge. Damit soll ein einziger Rechtsrahmen für die Grundsätze zur Anerkennung von Zuchtverbänden und Zuchtprogrammen, für die Eintragung in Zuchtbücher, für die Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung, zu den Aufgaben und Pflichten der EU-Referenzzentren als auch zu den Tierzuchtbescheinigungen sowie zur Einfuhr von Zuchttieren und deren Samen, Eizellen und Embryonen aus Drittländern geschaffen werden.

Der Vorschlag dient der Zusammenfassung und Übersichtlichkeit der Vorschriften.

Ferner werden im Verordnungsvorschlag die Durchführung der amtlichen Kontrollen und Tierzuchtkontrollen sowie die Streitbeilegung bei Verstoß gegen tierzuchtrechtliche Vorschriften geregelt.

Die Kommission soll außerdem zum Erlass von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten gemäß der Artikel 290 und 291 AEUV ermächtigt werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 49/1/14** ersichtlich.